

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Stockach GmbH

zu der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)"

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

1.1. Die Herstellung, Veränderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Stockach GmbH zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen.

1.2. Die Stadtwerke Stockach GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.

1.3. Der Netzanschluss wird vom Netzbetreiber bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten. Sofern im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschluss-sicherung des Netzanschlusses.

1.4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Stockach GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses bis 30 kW Anschlussleistung nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen. Netzanschlüsse mit einem höheren Leistungsbedarf werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Stockach GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Erschwernisse, wie ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber Zuschläge zu den Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

1.5. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Tiefbauarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Stadtwerke Stockach GmbH in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Tiefbauarbeiten in Eigenleistung des Anschlussnehmers auf öffentlichem Grund sind von einer vom Straßenbau-lassträger zugelassenen Tiefbaufirma durchzuführen und werden kostenmindernd berücksichtigt. Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen und müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Vorgaben des Netzbetreibers ausgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegen die Abdichtungen zwischen Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Die Verwendung von Mehrspartensystemen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Für die Baustellenabsicherung, im Zusammenhang mit Eigenleistungen, ist nicht der Netzbetreiber verantwortlich. Der Netzbetreiber übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Anschlussnehmers.

1.6. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1. Die Stadtwerke Stockach GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss in Höhe des für Kunden mit Leistungsmessung geltenden Leistungspreises für Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz (> 2.500 h/a) gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt „Netznutzungsentgelte“ zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

2.2. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

2.3. Der Baukostenzuschuss bei Herstellung oder Veränderung eines Netzanschlusses wird für den Teil der beantragten beziehungsweise der in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW übersteigt.

3. Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

3.1. Die Netzanschlusskosten und gegebenenfalls der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Der Netzbetreiber kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

3.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Stockach GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

4.1. Die Stadtwerke Stockach GmbH oder deren Beauftragter schließt die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage hinter dem Netzanschluss ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Stockach GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Aufwendungen der erstmaligen Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sind in den Netzanschlusskosten nicht enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer den entstandenen Aufwand. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

4.2. Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlussstrennung oder Unterbrechung der Anschlussnutzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

4.3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

5. Anlagenbetrieb

5.1. Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung oder die Kontrolle des Netzanschlusses mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.2. Dem Anschlussnutzer werden die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat, sowie die Kosten für eine von ihm veranlasste Zählerdemontage nach Aufwand berechnet. Die Kosten für eine Befundprüfung des Zählers werden nach Aufwand berechnet.

5.3. Hat der Anschlussnutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist der Netzbetreiber berechtigt vom Anschlussnehmer einen monatlichen Betrag von 1/12 des jährlichen Netznutzungsentgelts, wie es sich ergeben würde, wenn über den Netzanschluss die unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Anschlussnutzer üblichen Verbrauchverhaltens sich ergebende elektrische Energie in kWh pro Jahr entnommen werden würde, für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

6.1. Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Stockach GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Stockach GmbH festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist im Internet unter www.stadtwerke-stockach.de veröffentlicht. Er kann ferner bei der Stadtwerke Stockach GmbH eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

6.2. Der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen, Energiespeichern oder Anlagen, die Netzrückwirkungen verursachen können (beispielsweise elektronische Frequenz- und Spannungsumformer), sind dem Netzbetreiber unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke mitzuteilen.

7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

7.1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des Netzbetreibers wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Absatz 1 und § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

7.2. Der Stadtwerke Stockach GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein Schaden entstanden ist, der die in diesem Preisblatt veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadtwerke Stockach GmbH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den im Preisblatt der Stadtwerke Stockach GmbH veröffentlichten Sätzen angegeben ist.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft. Die im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Stockach GmbH

zu der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)"

9. Datenverarbeitung und Widerspruchsrecht

9.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771/915-0 / Fax: 07771/915-145 / info@stadtwerke-stockach.de.

9.2. Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Stockach GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771/915-0 / Fax: 07771/915-145 / datenschutz@stadtwerke-stockach.de gerne zur Verfügung.

9.3. Die Stadtwerke Stockach GmbH verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Angaben zum Lieferanten, Abrechnungs- und Zahlungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten).

9.4. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- a) Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf die Anfrage des Kunden und Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO.
- c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Stockach GmbH oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- d) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung seiner Kreditwürdigkeit durch die Auskunftsei Creditreform Konstanz Müller & Schott GmbH & Co. KG, Mainaustraße 48, 78464 Konstanz auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b oder f DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von der Stadtwerke Stockach GmbH oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. In diesem Zusammenhang werden der Auskunftsei erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt. Der Datenaustausch mit der Auskunftsei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Auskunftsei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung die Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

9.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 9.4 genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftseien, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, Telekommunikationsunternehmen, Marktforschungsinstitute, andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte) ausschließlich, soweit hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht.

9.6. Eine Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

9.7. Personenbezogene Daten werden zu den unter 9.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden personenbezogene Daten des Kunden so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Stockach GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

9.8. Der Kunde hat gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten: Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO), Recht auf Berichtigung, wenn die ihn betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO), Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der

Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 Buchst. a bis d DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke Stockach GmbH auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO stützen, kann der Kunde gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, die Stadtwerke Stockach GmbH kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771/915-0 / Fax: 07771/915-145 / info@stadtwerke-stockach.de zu richten.